

# **Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Düben (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762, 2020 S. 29) geändert worden ist und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Bad Düben mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen höheren Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Bad Düben.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Von der Satzung bleiben unberührt, die Gebührensatzung für die Benutzung von Standplätzen auf dem Markt der Kurstadt Bad Düben und die Hoheit des Straßenbaulastträgers.

## **§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Bad Düben. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.  
Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

## **§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
  1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
  2. das Aufstellen von Bauwagen, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Containern, Masten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen, Aufgrabungen;
  3. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus; ausgenommen § 4 Abs. 1 Nr. 10
  4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen; ausgenommen § 4 Abs. 1 Nr. 8
  5. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Werbeträgern und Infoständen; ausgenommen vor eigenen Geschäften
  6. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
  7. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel und mobile Gewerbe-

- betriebe;
8. die Werbung von politischen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird – ausgenommen § 4 Abs.1 Nr. 4;
  9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes, bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr und einer Höhe von bis 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
  10. das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Vermietung, der Verkauf oder zur Werbung.
  11. die Nutzung durch Schausteller, Zirkusunternehmen und die Inanspruchnahme durch sonstige Veranstaltungen.
  12. die Aufstellung von Altkleidercontainern gemäß § 9 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 2 „Standortvergabekonzept der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübener Heide für Altkleidersammelcontainer (Altkleiderkonzept)“
  13. die Aufbringung von Werbeträgern an Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel in Verbindung mit § 7 Werbung Wartehäuschen
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 8a (1) FStrG bzw. § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

#### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen**

##### **(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen**

1. Teile bauaufsichtlich genehmigter Anlagen, wie Balkone, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg oder die Fußgängerzone hineinragen und eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt;
  2. Markisen und bewegliche Vordächer, wenn eine nicht überdachte lichte Gehwegbreite von mindestens 0,50 m verbleibt; dabei ist eine Mindesthöhe ab Unterkante von mindestens 2,50 m einzuhalten;
  3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
  4. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach, wenn eine lichte Gehwegbreite von 1,50 m bleibt; in Verbindung mit § 6 Plakatierung für Wahlsichtwerbung;
  5. die Lagerung von Gegenständen, insbesondere der Ver- und Entsorgung, auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr mit einer lichten Gehwegbreite von mind. 1,50 m aufrechterhalten wird;
  6. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach Entleerung;
  7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
  8. Fahrradständer mit und ohne Werbung – auf dem Gehweg von maximal 1 m<sup>2</sup> unter Einhaltung einer lichten Gehwegbreite von mind. 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad;
  9. das Musizieren aller Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage), die nicht an einem Ort verweilen.
  10. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Inhalts auf öffentlichen Straßen soweit hierfür keine Errichtung verkehrsfremder Anlagen notwendig ist. Diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Arbeitstage vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
  11. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen ohne Werbeträger, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange oder Rechte Dritter es erfordern. Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Durchsetzung stadtplanerischer Ziele erforderlich ist.

## **§ 5 Kurzzeitwerbung an Lichtmasten**

- (1) Das Anbringen von Werbetafeln erfolgt einseitig oder beidseitig ausschließlich an Lichtmasten. Die im Luftraum über öffentlichen Gehwegen angebrachten Werbetafeln, müssen mindestens 2,50 m Durchgangshöhe einhalten. An Straßen mindestens 4,00 m Durchgangshöhe. Die Werbetafeln dürfen nur mit leicht lösbaren Befestigungen angebracht werden und sind rückstandslos bei Abnahme zu entfernen. Das Anbringen mehrerer Werbetafeln übereinander ist nicht gestattet, ausgenommen sind Wahlwerbepлакate unter Einhaltung der Durchgangshöhe. Werbetafeln werden grundsätzlich nur bis zum DIN-Format A1 genehmigt.
- (2) Werbeträger dürfen nicht:
1. nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen führen bzw. deren Wirkung beeinträchtigen
  2. an Stellen angebracht werden, wo eine Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht, sowie die Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen behindern
  3. an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, öffentliche Zäune / Geländer, Wartehäuschen sowie an Bäumen im Straßenraum
  4. im Bereich des Marktplatzes und an der Muldebrücke befestigt werden
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Werbeträger, die mit einer Genehmigungsplakette auf der Vorderseite bzw. bei Doppelplakaten auf einer Seite versehen sind, oder eine Ausnahmegenehmigung vorweisen können.
- (4) Vereine können auf Antrag eine Ermäßigung erhalten.

## **§ 6 Plakatierung für Wahlsichtwerbung**

Bei der Sondernutzung für Werbung mit Plakaten und Plakatträgern für politische Wahlen, Volksanträge, Volksbegehren und Volksentscheide (Wahlsichtwerbung) sind nachfolgende Vorgaben zu beachten:

1. Für die Wahlwerbung gilt die Wahlwerbesatzung der Stadt Bad Dübener.
2. Wahlsichtwerbung im Zusammenhang mit einer Entscheidung liegt im öffentlichen Interesse. Dies ist in den sechs Wochen vor dem Tag der Entscheidung besonders zu berücksichtigen. Finden mehrere Entscheidungen gleichzeitig statt, ist für jede eine angemessene Gelegenheit der Wahlsichtwerbung zu ermöglichen.
3. Bei einer Wahl ist für jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidatur mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung zuzulassen. § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes gilt entsprechend für Wählervereinigungen und Einzelkandidaturen.
4. Wahlsichtwerbung ist unzulässig direkt vor Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kirchen, Friedhöfen und am Tag der Wahl vor den Wahllokalen.
5. Die Wahlsichtwerbung ist spätestens eine Woche nach dem Tag der Entscheidung durch den Erlaubnisnehmer zu entfernen.

## **§ 7 Werbung Wartehäuschen**

Bei der Sondernutzung für Werbung an Wartehäuschen sind nur Langzeit Werbung von mindestens 3 Monaten zugelassen und unter nachfolgende Vorgaben zu beachten:

1. Als Werbefläche stehen nur die Seitenwände zur Verfügung.
2. Für die Reinigung und eventuelle Instandsetzung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Werbung stehen, ist der Antragsteller zuständig.
3. Bei Beendigung ist die Werbung innerhalb von 3 Werktagen rückstandslos zu entfernen.

## **§ 8 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Gleiches gilt für Änderungen und Verlängerungen.

- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen und die Kontaktdaten der für die Ausübung verantwortlichen Person,
  2. Ort der Sondernutzung,
  3. Art und Umfang der Sondernutzung (ggf. bemaßter Lageplan),
  4. Dauer der beabsichtigten Sondernutzung.
- Die Stadt Bad Düben kann weitere Angaben verlangen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber hinaus folgende Unterlagen enthalten:
1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
  2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben.
- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
- (5) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen können öffentliche Straßen über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Veranlasser hat jedoch die Stadt Bad Düben unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten.

## **§ 9 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird zeitlich befristet, unbefristet auf Widerruf oder als jährlich wiederkehrende Erlaubnis erteilt. In die können Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden, insbesondere, wenn dies:
1. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
  2. zum Schutz des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen oder
  3. zur Sicherstellung stadtplanerischer oder stadtgestalterischer Zielsetzungen erforderlich ist.
- (2) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzung nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisträger sind, ist gestattet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (6) Die Aufstellung von Altkleidercontainer sind nur gemäß des Standortvergabekonzeptes zulässig.

## **§ 10 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn:
1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert,
  2. der Schutz des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen dies erfordert,
  3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde,
  4. der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht fristgerecht leistet oder die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 8 dieser Satzung nicht erfüllt,
  5. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird bzw. städtebauliche Gründe entgegenstehen,
  6. gegen die Sondernutzungserlaubnis verstoßen wird oder die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
  7. übergeordnete Veranstaltungen im beantragen Zeitraum stattfinden
  8. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann
  9. andere öffentliche Interessen gefährdet oder entgegen stehen

10. der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis nicht rechtzeitig gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung gestellt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann darüber hinaus versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderen rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
  3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet, in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 8 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses bis zur geplanten Aufnahme der Sondernutzung vorweist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen entsprechend.
- (5) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch, es kann jedoch eine Anteilige Erstattung der Gebühren beantragt werden. Es wird auf die entsprechende Regelung in § 17 Abs 3 Satz 2 bis 4 verwiesen.

#### **§ 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

#### **§ 12 Haftung und Sicherheiten und Ersatzanspruch**

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträger fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Straßenbaulastträger für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche ordnungsgemäß instand zu setzen und dies unverzüglich dem Straßenbaulastträger und der Stadt anzuzeigen. Über die Schadensbeseitigung, die vorläufige Instandsetzung und Wiederherstellung ist eine Vereinbarung zu treffen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt bzw. der Straßenbaubehörde gefertigt. Soweit die Stadt selbst nicht Baulastträger ist, ist ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzuzuziehen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 13 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen gemäß § 3 im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, ausgenommen ist § 3 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Das Recht für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 14 Gebührenberechnung**

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Soweit diese Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### **§ 15 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. der Antragsteller;
  2. der Erlaubnisnehmer;
  3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum, sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des §16 Abs. 1
  - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
  - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 17 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung**

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

die Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich - rechtlich Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Ausgenommen sind Gebühren für Altkleidercontainer.
- (2) Auf Antrag können Sondernutzungsgebühren im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden die bereits gezahlten Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Verwaltungsgebühren/-kosten werden nicht zurückerstattet.

## **§ 18 Nutzung des Marktplatzes**

Für die Nutzung des Marktplatzes findet diese Sondernutzungssatzung nur dann Anwendung, wenn keine Marktveranstaltung gemäß der jeweils geltenden Marktsatzung der Stadt Bad Dübren stattfindet.

## **§ 19 Härtefälle**

Stundung, Niederschlagung, Erlass oder andere Zahlungserleichterungen richten sich nach den Vorschriften des Abgabenrechts.

## **§ 20 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
  1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO, in bestimmten Fällen sogar bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

### **§ 21 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung mit Anlagen (Anlage 1 Gebührenverzeichnis und Anlage 2 Standortvergabekonzeption Altkleidercontainer) tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 28.02.2008 außer Kraft.

Bad Dübén, den 12.12.2024

Astrid Münster  
Bürgermeisterin

**Anlage 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübén (Gebührenverzeichnis) vom 12.12.2024**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßstab	Zeitraum	Gebühr (€)
<b>1.</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>			
1.1.	Aufstellung von Zelten, Tischen, Stühlen und ähnlichen Anlagen zum Verkauf von Speisen			gebührenfrei
1.2.	Verkaufswagen / Imbissstände / Eiswaagen u.ä.	m <sup>2</sup>	Monat	20,00
			Tag	1,50
<b>2.</b>	<b>Sonstigen Anlagen und Einrichtungen</b>			
2.1.	sonstige Verkaufsflächen auf öffentlichen Straßen	m <sup>2</sup>	Kalendertag	6,50
2.2.	Fahrradständer mit und ohne Werbung	max. 1 m <sup>2</sup>		gebührenfrei
2.3.	Altkleidersammelcontainer  karitative und gemeinnützige Vereine 50% Ermäßigung	Stück	monatlich	15,00
			Jahr	180,00
<b>3.</b>	<b>Lagerung / Aufstellung bei Baumaßnahmen</b>			
3.1.	Baustelleneinrichtung (Ablagerung von Baustoffen, Bauwagen, Baumaschinen, Gerüste u.ä., Aufgrabungen)	m <sup>2</sup>	Kalendertag	0,20
3.2.	Aufstellen von Containern / Transportbehälter	m <sup>2</sup>	Kalendertag	0,65
3.3.	Aufstellung von Gefäßen zur Aufnahme von Abfällen, die länger als einen Tag vor und nach Abholung auf öffentlichen Straßen stehen	Stück	Monat	13,00
			Tag	0,50
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßstab	Zeitraum	Gebühr (€)
<b>4.</b>	<b>Werbung</b>			
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (mit Fahrzeugen, Infoständen, Tribünen, Tischen,	m <sup>2</sup>	Kalendertag	6,50

	Personen u.ä.) und Werbefahrzeuge			
4.2.	Anbringen / Aufstellen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Kalendertag	1,30
4.3.	Plakatieren für Zirkusse, Schausteller, Märkte in Bad Döben sowie Vereine	je Veranstaltungszeitraum bis 14 Tage vor Beginn der 1. Veranstaltung	pauschal	20,00
4.4.	Seitenwände Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel mit Dauerwerbeträger (beidseitig innen und außen)	Je Wartehäuschen	Monat	250,00
4.5.	Feste unlösbar mit dem Boden verbundene Werbetafeln oder Werbeschilder	bis 1,5 m <sup>2</sup>	Pauschal / Jahr	30,00
		über 1,5 m <sup>2</sup>		50,00
4.6.	Großraumplakate	Stück	Tag	10,00
<b>5.</b>	<b>Andere Nutzung</b>			
5.1.	Gebühr für nicht genehmigte / erlaubte aber in Anspruch genommene ausgeübte Sondernutzung	§ 13 Abs. 2 Sondernutzungssatzung		lt. Gebührenverzeichnis
5.2.	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist	m <sup>2</sup>	Kalendertag	0,65
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage Maßstab	Zeitraum	Gebühr (€)
5.3.	Mindestgebühr für Sondernutzungen			6,50
5.4.	Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden, pro:		Kalendertag	1,50 – 100,00
			Woche	5,00 – 150,00
			Monat	10,00 – 250,00

			Jahr	30,00 – 500,00
5.5.	Schausteller, Zirkus, sonstige Veranstaltungen		Kalendertag	10,00 – 200,00

Für die Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis gemäß dieses Gebührenverzeichnisses fallen Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung an.

## **Anlage 2 - Standortvergabekonzept der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübén für Altkleidersammelcontainer (Altkleiderkonzept)**

Das Standortvergabekonzept ist Bestandteil zum § 9 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 12 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dübén vom 12.12.2024

### **§ 1 Ziel und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidersammelcontainer**

(1) Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidersammelcontainer sind folgendes:

1. „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Stadtgebiet unterbunden werden
2. Sicherstellung der Sauberkeit der Wertstoffsammelstellen und dadurch Verbesserung des Erscheinungsbildes der Stadt
3. Negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit, wie Lärmimmissionen durch An- und Abfahrt, Leerung, Nutzung der Anlage und ggf. der sich hieraus ergebenden unerlaubten Handlungen und Wirkungen („illegale Müllentsorgung“) sollen so gering wie möglich gehalten werden
4. Die Standorte der Container sollen im Stadtgebiet, soweit möglich und sinnvoll gleichmäßig verteilt werden
5. Unterstützung von Interessenten gewerblicher, karitativer und gemeinnütziger Art aus der Umgebung bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

### **§ 2 Standortauswahl**

(1) Die Standortauswahl erfolgt nach Gesichtspunkten, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind, also einen sachlichen Bezug zur öffentlichen Verkehrsfläche haben

(2) Folgende Gesichtspunkte finden Berücksichtigung:

1. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
2. Einwandfreie Straßenzustand
3. Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Benutzer der öffentlichen Verkehrsflächen und der Anlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm und sonstigen Störungen)
4. Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen (etwa Vermeidung von „Übermöblierung“ des öffentlichen Verkehrsraumes, Schutz eines bestimmten Straßens oder Stadtbildes)

(3) Die nach diesen Gesichtspunkten ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieses Konzepts dargestellt. Pro Standort dürfen nur so viele Container aufgestellt werden, wie sich aus der Liste der Standorte ergibt. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern außerhalb der in der Anlage festgelegten Standorte bleibt ausgeschlossen.

### **§ 3 Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern**

(1) Folgende Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern sind verpflichtend:

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird durch die Stadt Bad Dübén befristet für vier Jahre erteilt. Die erstmalige Erteilung der Erlaubnis auf Grundlage dieses Konzepts erfolgt 6 Monate nach Beschlussfassung der Sondernutzungssatzung, frühestens zum 01. Juli 2025

2. Die Entleerung der Altkleidercontainer durch den Erlaubnisinhaber erfolgt gemäß der Standortliste, bei Bedarf hat dies auch öfters zu erfolgen. Die Stadt Bad Dübén ist insofern berechtigt, den Erlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Leerungen durchzuführen. Zwischen Meldung und Störungsbeseitigung dürfen an Werktagen nicht mehr als 48h liegen. Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis führen.
3. Der Erlaubnisinhaber hat die Fläche in unmittelbarer Nähe um den Container herum, gemäß Standortliste zu reinigen, bei Bedarf auch öfters. Die Stadt Bad Dübén ist insoweit berechtigt, bei Bedarf den Erlaubnisinhaber zur außerplanmäßigen Reinigung aufzufordern. Die Pflicht zur Reinigung erstreckt sich hierbei auch auf sonstige Ablagerungen und Verunreinigungen (z.B. Restmüll, Sperrmüll). Die Reinigung hat innerhalb von 48 h unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zu erfolgen. Liegt ein Wochenende dazwischen spätestens am nächsten Werktag. Die Stadt Bad Dübén behält sich insoweit das Recht zur Ersatzvornahme vor. Aus einer schuldhaften Verzögerung kann ebenfalls ein Widerrufsgrund der Erlaubnis erwachsen.
4. Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, seine eigene Haftung sowie die Haftungsfreistellung der Stadt durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern.
5. Es werden nur Container in der Größe 1,15 m x 1,15 m x 2,20 m mit einer einheitlichen Farbgestaltung aufgestellt. Die Container müssen gut sichtbar mit Benutzerhinweisen zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Adresse versehen sein.
6. Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, Container nach Ablauf des Sondernutzungszeitraumes unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen und etwaige Schäden am öffentlichen Grund zu beseitigen, die durch die Standortnutzung entstanden sind.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

(1) Folgendes ist bei der Beantragung zu beachten:

1. Die Sondernutzungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vergabe von der Dienstleitung zur Aufstellung von Alttextilienbehälter einzureichen. Die Bekanntmachung erfolgt auf einschlägigen Vergabeportalen.
2. Der Antrag kann schriftlich an die Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, 04849 Bad Dübén gestellt werden.
3. Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt.
4. Dem Antrag sind folgenden Unterlagen beizufügen und müssen folgende Angaben enthalten:
  - (a) Name und Anschrift einschließlich Mailadresse und Telefonnummer des Antragstellers auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll
  - (b) Aktueller Gewerberegisterauszug vorgenannter Gesellschaft (nicht älter als 4 Wochen) oder der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bzw. Vereinsregisterauszug
  - (c) Name und Anschrift einschließlich Mailadresse und Telefonnummer der vertretungsberechtigten Person / Ansprechpartner
  - (d) Gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz oder die Zertifizierung für FairWertung bzw. BVSE Qualitätssiegel Textilsammlung
  - (e) Nachweis über die Haftpflichtversicherung
  - (f) Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit 3 Referenzen
  - (g) Nachweis über die Verwertung des gesammelten Inhalts der Altkleidercontainer bzw. Wiederverwertungskonzept

- (h) Darstellung der geplanten Leerungsintervalle unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 2
- (i) Benennung der höchstmöglich gewünschten Stellflächen (für den Fall einer geringen Mitbewerberanzahl)
- (j) Angabe der Fristen zur Beseitigung von Störungen, Überwachung der Standorte und für unverzügliche Reinigung sowie telefonischer Erreichbarkeit an Werktagen unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 3
- (k) Darstellung des Betriebes / der Organisation

### **§ 5 Auswahlverfahren und Gebühren**

(1) Die Auswahl erfolgt aus allen fristgerecht und vollständig eingereichten Anträgen nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Düben und werden gemäß einer Bewerbermatrix nach den in diesem Konzept enthaltenen Gesichtspunkten § 4 Abs. 1 Nr. 4 geprüft.

(2) Maximal 3 Bewerber werden für die Standortvergabe ausgewählt. Ergibt sich nach Bewerberschluss, dass sich mehr als 3 beworben haben, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß Abs. 1. Haben sich 3 oder weniger beworben, werden die Standorte gleichmäßig aufgeteilt. Ist dies nicht möglich entscheidet das Los. Die Verteilung der einzelnen Standorte erfolgt durch die Stadt Bad Düben.

(3) Nach Auswahl erhält der/die Ausgewählte/n die Nutzungserlaubnis gemäß der Sondernutzungssatzung. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts und der Bearbeitungsgebühr richtet sich ebenfalls nach der Sondernutzungssatzung § 13 Abs 1. Die Entscheidung geht dem Antragsteller bis spätestens 2 Woche vor Beginn des Geltungszeitraums zu.

### **§ 6 Anlagen**

(1) Folgende Anlagen sind Bestandteil des Konzepts:

1. Liste der festgelegten Standorte in tabellarischer Form
2. Karte der Stadt Bad Düben mit eingetragenen Standorten

(2) Sollte sich darüber hinaus ein erhöhter Bedarf an Containerstellplätzen, etwa durch Zunahme der Bevölkerung an bestehenden Standorten oder durch Erschließung neuer Wohngebiete, ergeben, kann die Stadt in begründeten Einzelfällen neue Standorte ausweisen und die Liste entsprechend ergänzen. Die Ergänzung der Liste erfolgt erst zum nächsten Vergabezeitpunkt.

Bad Düben, den 12.12.2024

Astrid Münster  
Bürgermeisterin